§ 0743 BGB

(1) Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der <u>Früchte</u> .
(2) Jeder Teilhaber ist zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstands insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.